

Benutzungsordnung für die Grillhütten der Stadt Bitburg

§1

Die Grillhütten in den Stadtteilen Masholder, Matzen, Mötsch und Stahl stehen im Eigentum der Stadt Bitburg und bieten die Möglichkeit, Grillgerichte herzurichten und an Ort und Stelle zu verzehren. Eine Reservierung erfolgt durch den Ortsvorsteher des Stadtteiles oder durch eine vom Ortsvorsteher bzw. der Stadtverwaltung beauftragte Person (Grillhüttenwart).

Die Grillhütten können grundsätzlich jeder einzelnen **voll geschäftsfähigen Person** oder Gruppe zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Soweit eine Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zugrunde. Der Antrag auf Benutzung der Grillhütte ist spätestens eine Woche vorher zu stellen. Die Genehmigung zur Nutzung der Grillanlage erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Hierin erkennt der Verantwortliche diese Benutzungsordnung durch Unterschrift an.

§ 2

Das Benutzungsentgelt wird nach vollen Tagen berechnet und gilt jeweils für die Benutzung in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 11:00 Uhr des folgenden Tages.

Für die Benutzung der Grillanlagen wird folgendes Entgelt erhoben:

Grillanlagen in Bitburg-Masholder, Bitburg-Matzen, Bitburg-Mötsch und Bitburg-Stahl:

- a). von Einheimischen: 110 € (inklusive Nebenkosten für Wasser und Strom)
- b). von Auswärtigen: 130 € (inklusive Nebenkosten für Wasser und Strom)

Regelungen für Schulen und Kitas aus dem Stadtgebiet:

- c). Nutzung der Grillhütte während des Unterrichts (Exkursionen, Waldkita etc.)
→ kostenlos
- d). Nutzung der Grillhütte nach dem Unterricht für Grillnachmittage/-abende
→ halber Preis (= 55,00 €)
- e). Mehrtägige Schul-/Kita-Veranstaltungen → 1. Tag halber Preis (= 55,00 €),
weitere Tage regulärer Preis (= 110,00 €)

Sonstiges:

- f). Nutzung der Grillhütte für ortsansässige/städtische Vereine
→ 1x im Jahr zum halben Preis (= 55,00 €)

Das Benutzungsentgelt ist vor Aushändigung des Schlüssels und Belegung der Anlage zu entrichten.

Sofern einzelne Entgelte der MwSt. unterliegen, so erhöht sich das Entgelt für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

Die Grillanlagen dienen neben der Zubereitung und dem Verzehr von Grillgerichten der Geselligkeit, Freizeitgestaltung und Erholung. Dem Schutz der Anlagen und der Bewahrung ihrer Umgebung muss daher ein besonderes Interesse gelten. Dies bedingt pfleglichen Umgang und Rücksichtnahme auf die Anlagen und ihre Einrichtung und damit die Beachtung folgender Auflagen:

- a). Es ist gestattet, Lager- oder Grillfeuer nur an den hierfür vorgesehenen Stellen anzulegen. Das notwendige Holz ist mitzubringen. Das Verbrennen von sonstigen Materialien ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass angelegte Lager- oder Grillfeuer sich nicht ausbreiten. Nach Abschluss der Veranstaltung müssen alle Feuerstellen vollständig gelöscht werden.
- b). Nicht zulässig sind Veranstaltungen mit einer die Platzkapazität überschreitenden Teilnehmer- oder Besucherzahl (**mehr als 100 Personen**), wobei durch den Ortsvorsteher im Einzelfall Ausnahmen, z. B. bei örtlichen Vereinsgemeinschaften, zugelassen werden können. Ebenfalls unzulässig sind Übernachtungen im Anlagenbereich. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, insbesondere HiFi-Geräten und Musikboxen ist unerwünscht und höchstens in gedämpfter Lautstärke zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung).

- c). Für den Zustand der Grillanlage wird bei Inanspruchnahme durch den Benutzer die Haftung durch die Stadt Bitburg ausgeschlossen. Der Benutzer ist verpflichtet, eine Prüfung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage vorzunehmen und ggf. die Stadt bzw. deren Beauftragten auf die notwendige Beseitigung von Mängeln hinzuweisen oder diese in Bagatellfällen selbst zu beheben.
Nach Abschluss des Aufenthaltes ist die Grillhütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Nutzer hat den Abtransport des Abfalles und die ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Beschädigungen und Zerstörungen sind ersatzpflichtig und unverzüglich zu melden. Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der gesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die Stadt dies auf dessen Kosten erledigen lassen und dem Nutzer in Rechnung stellen.
- d). Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- e). Diese Benutzungsordnung beinhaltet **nicht** die Belegung der Grillanlagen zu **kommerziellen Veranstaltungen**. Bei Veranstaltungen dieser Art ist eine Einzelfallentscheidung des Ortsvorstehers bzw. der Stadtverwaltung Bitburg erforderlich.

Haftung:

Die Stadt Bitburg übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bitburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bitburg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, diese Benutzungsordnung, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, die Sperrzeitverordnung, die Lärmschutzverordnung sowie die Hygienebestimmungen einzuhalten.

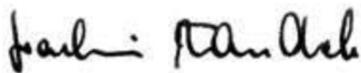
§ 4

Der Ortsvorsteher sowie die vom Ortsvorsteher bzw. von der Stadt Bitburg mit der Verwaltung der Grillanlage beauftragte Person (Grillhüttenwart) sind weisungsbefugt. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können den Ausschluss von einer weiteren Nutzung nach sich ziehen.

§ 5

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Grillhütten der Stadt Bitburg vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

54634 Bitburg, den 01. August 2023



Joachim Kandels
Bürgermeister